

Bekanntmachung der Stadt Papenburg

Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Kruse Wohnbau GmbH & Co.KG, Hasestraße 14, 49740 Haselünne hat für den Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit einer Verkaufsfläche von 1.262 qm für einen Aldi-Markt auf dem Gebiet der Flurstücke 635, 637/1, 638/1, 640/2, 641, 642 sowie teilweise der Flurstücke 634/1, 636, 637/2, 638/2 und der Flur 3 der Gemarkung Papenburg die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beantragt.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans ist gem. § 13a Abs. 1 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG sowie § 2 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht.

Bei dem vorliegenden Vorhaben handelt es sich um ein Bauvorhaben, für das nach Nr. 13 der Anlage 1 des NUVGP in Verbindung mit Nr. 18.8 der Anlage 1 zum UVPG, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen ist.

Die allgemeine Vorprüfung wurde gemäß § 7 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Das Ergebnis der Vorprüfung im Einzelfall zeigt, dass durch das Bauvorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es wird ein stark anthropogen beanspruchter Bereich mit nur geringer Bedeutung für Natur und Landschaft in Anspruch genommen, der bereits heute überwiegend baulich genutzt wird. Die gesetzlich vorgeschriebenen Immissionswerte können durch entsprechende bauseitige Maßnahmen zum Lärmschutz eingehalten werden, welche im Rahmen der Bauleitplanung festgesetzt und abgesichert werden. Auf das Baudenkmal „Nikolai-Kirche“ wird zudem durch die Vorhabengestaltung im Sinne des Umgebungsschutzes Rücksicht genommen. Die Errichtung des Bauvorhabens führt zu keiner erheblich nachteiligen Belastung der natürlichen Ressourcen wie Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen und zu keiner erheblich nachteiligen Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit.

Für das Vorhaben besteht im Ergebnis keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Papenburg, den 05.05.2021

Stadt Papenburg
Der Bürgermeister

Papenburg
Offen für mehr